



STANDARD ZU KLIMAWANDEL [ESRS E1]

Herausgeber: adelphi, phiyond

*Autor*innen: Isell Baldauf,
Johanna Anna Hansjürgens,
Alina Ulmer
(adelphi)*

Veröffentlichung: April 2023

Update: April 2024

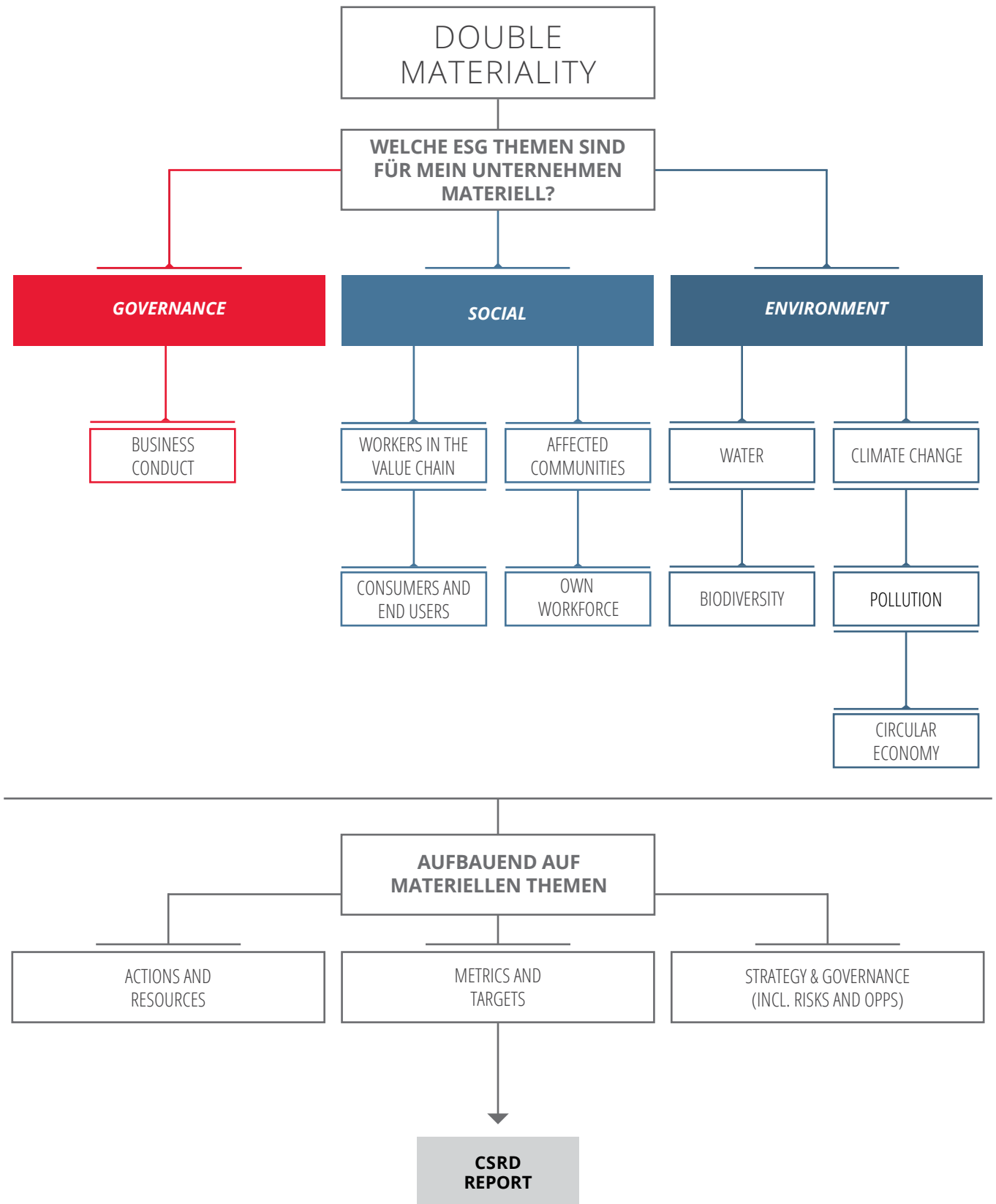


Abbildung 1, nachempfunden der Quelle: EFRAG

HINTERGRUND

Diesen Absatz bitte mit diesem ersetzen: "Die im Januar 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bisherige **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ersetzt. Mit der CSRD soll die europaweite Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, verbessert und vereinheitlicht werden. Sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Themen sollen von nun an in den Offenlegungsberichten der Unternehmen integriert werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanzielle Lageberichterstattung gehoben. Die Berichterstattung wird nach einheitlichen, **europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** erfolgen. Die Kernstandards der CSRD umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenspezifische Standards, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Sie wurden von der EU Kommission im Juli 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen. Die sektorspezifischen Standards befinden sich aktuell noch in Abstimmung (Veröffentlichung wurde verschoben auf voraussichtlich 2026)¹.

Während [Steckbrief 1](#) einen ersten Überblick über die Hintergründe und den Geltungsbereich der Richtlinie sowie die Anforderungen der ESRS bietet, beschreibt [Steckbrief 2](#) das Konzept der "Double Materiality" oder der doppelten Wesentlichkeit. Beide Steckbriefe stellen eine wichtige Grundlage für das Verständnis und die Einordnung des hier erläuterten Standards, Climate Change [ESRS E1], dar. Ob der ESRS E1 für Unternehmen **berichtsverpflichtend** ist, unterliegt der **Wesentlichkeitsfrage**. Allerdings müssen Unternehmen eine **zwingende Erklärung liefern**, falls sie die Themen des ESRS E1 als nicht wesentlich einstufen. Weiterhin bilden die Inhalte von ESRS 2 (General Disclosures) eine wichtige Basis für den hier diskutierten Standard. Dieser fragt grundlegende Unternehmensdaten und Querschnittsinformationen zur Nachhaltigkeitsgovernance und -strategie des Unternehmens ab und legt fest, wie nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert werden. Zudem beinhaltet er Informationen darüber, welche Richtlinien und Maßnahmen zur Anwendung kommen und mit welchen Zielen und Kennzahlen die Fortschritte des Unternehmens gesteuert werden.

¹ <https://www.drsc.de/news/verschiebung-bestimmter-esrs-drsc-briefing-paper-zur-csrd-fuer-drittstaatenunternehmen/>

ZIELE & INHALTE DES STANDARDS

Das Ziel dieses Standards besteht darin, den Nutzern von Nachhaltigkeitserklärungen ein Verständnis über die festgelegten Angabepflichten zu vermitteln. Im Rahmen der CSRD müssen berichtspflichtige Unternehmen **folgende klimarelevante Themen der ESRS E1 Climate Change offenlegen:**

1. Die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel (positiv wie negativ).
2. Die vergangenen, aktuellen und geplanten Maßnahmen des Unternehmens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C .
3. Die Pläne und Kapazitäten, das Geschäftsmodell an ein 1,5°C kompatibles Ziel anzupassen (Transition Plan).
4. Die materiellen Risiken und Chancen, die aus der Abhängigkeit von und den Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen. Diese werden aufbauend auf den Ergebnissen einer Szenarioanalyse ermittelt, welche die verschiedenen klimatischen Szenarien betrachtet.
5. Die finanziellen Auswirkungen (kurz-, mittel- & langfristig), die sich aus den materiellen Risiken und Chancen ergeben.

Alle ESRS Standards lassen sich in eine dreiteilige Säulenstruktur (Säule 1: Allgemeine Angaben, Säule 2: Auswirkungen, Risiko- und Chancenmanagement, Säule 3: Metriken und Ziele) unterteilen. Speziell im Standard ESRS E1 „Climate Change“ sind dabei diese neun Offenlegungspflichten (ESRS E1-1 bis E1-9) innerhalb dieser Struktur relevant. Dabei sind einige Offenlegungspflichten des Standards auch konsistent mit anderen Regulierungen und Berichtsstandards, wie der EU Taxonomie und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Die CSDDD, welche sich aktuell noch im Gesetzgebungsprozess befindet, verpflichtet Unternehmen in Zukunft dazu, ihre THG-Emissionen entlang der gesamten Lieferkette in ihren Nachhaltigkeitsberichten zu dokumentieren. Im Gegensatz hierzu sind Unternehmen einer Erklärung verpflichtet, falls sie der Berichtspflicht des ESRS E1 nicht unterlegen sind. Weiterhin bleiben die Angaben zu E1-9 im ersten Berichtsjahr für berichtspflichtige Unternehmen freiwillig. Sollte sich ein Unternehmen dennoch für die Berichterstattung entscheiden, sind qualitative Ergebnisse anzugeben.


 STRATEGIE	 MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN	 PARAMETER UND ZIELE
<p>ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in Anreizsysteme</p> <p>E1-1: Übergangsplan für den Klimaschutz <small>CSDDD</small></p> <p>ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p>	<p>ESRS 2 IRO-1: Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>E1-2: Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassungen an den Klimawandel</p> <p>E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien <small>EU TAXONOMIE</small></p>	<p>E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel</p> <p>E1-5: Energieverbrauch und Energiemix (einschließlich Intensität pro Umsatz)</p> <p>E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorie Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen <small>CSDDD</small></p> <p>E1-7: Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschrift</p> <p>E1-8: Interne CO₂-Bepreisung</p> <p>E1-9: Erwartete finanzielle Auswirkungen von wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen <small>EU TAXONOMIE</small></p>

Abbildung 2: nachempfunden der Quelle: EFRAG

SÄULE 1: STRATEGIE

Die erste Säule der Berichterstattung zum Themenfeld Klimawandel baut auf den grundlegenden Anforderungen des ESRS 2 auf und übersetzt diese themenspezifisch. Unternehmen sind aufgefordert, den thematischen Managementansatz in Bezug zur Unternehmensstrategie und Governance zu setzen. In dem Zusammenhang ist auszuführen, wie die themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt wurden. Die Offenlegungsanforderung [ESRS E1-1] schreibt zusätzlich die Darstellung eines Plans vor, der konkrete Ziele und Schritte zum Übergang in die Klimaneutralität entsprechend des 1,5°C – Szenarios für berichtspflichtige Unternehmen ausführt (Transition Plan). Dieser muss dabei die wesentlichen Klimarisiken als physische Risiken oder Transitionsrisiken einstufen, was z.B. auf der Grundlage der Szenarioanalyse (starke o. niedrige Auswirkungen) basieren kann.

SÄULE 2: AUSWIRKUNGEN, RISIKO- UND CHANCENMANAGEMENT

In dieser Säule sollen alle Strategien des Unternehmens zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel offengelegt werden [ESRS E1-2]. Es geht darum, das Vorgehen der Unternehmen zur Identifizierung, Bewertung und Behebung von physischen Klimarisiken (Beispielsweise: Stürme, Überflutungen, Waldbrände) zu berichten. Darunter soll, wenn wesentlich, der Grad der Aussetzung und die Beeinflussung der Geschäftsaktivitäten hinsichtlich der Klimarisiken (z.B. mithilfe von verschiedenen Klimaszenarien) dargestellt werden. Anpassungsbezogene transitorische Risiken des Klimawandels (z.B. neue Technologien, Vorschriften, Märkte und daraus entstehende Kosten) sollten dabei auch in Betracht gezogen werden. Es sollen aber auch die Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel bewertet und offengelegt werden. Während die ESRS E1-2 sich mit theoretischen Ansätzen befasst, konzentriert sich

die ESRS E1-3 auf die tatsächliche Umsetzung davon. Berichtende Unternehmen sollen geplante und ergriffene Maßnahmen zur Erreichung ihrer Klimaziele offenlegen. Der Standard fordert auch eine Angabe zu den finanziellen Mitteln, die zur Umsetzung der Maßnahmen eingeplant sind. Hier ist einzuordnen, inwiefern die eingesetzten Mittel als Investitionsausgaben (CAPEX) und Betriebsausgaben (OPEX) gemäß der EU-Taxonomie gelten [ESRS E1-3].

SÄULE 3: PARAMETER UND ZIELE

In dieser Säule legt der Berichtsstandard die quantitativen Angaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel fest. Dazu zählen die operativen Ziele zur Eindämmung des Klimawandels und zur Klimawandelanpassung [ESRS E1-4], z.B. der Einsatz von erneuerbaren Energien, Minderung der Risiken, Steigerung der Energieeffizienz, etc. Als Kennzahlen gibt der Standard folgende Angaben vor:

- zum absoluten Energieverbrauch und zum Energiemix [ESRS E1-5]
- den Treibhausgasemissionen [ESRS E1-6]
- dem Abbau von Treibhausgasemissionen und Einsatz von Emissionszertifikaten [ESRS E1-7]
- der finanziellen Offenlegung von CO₂-Preisen [ESRS E1-8]
- den potenziellen finanziellen Auswirkungen von physischen Übergangsrisiken und -chancen [ESRS E1-9]

Es wird erwartet, dass ein berichtspflichtiges Unternehmen über die aufgeführten Kennzahlen die Strategie und Wirkung der Maßnahmen evaluiert. Im Folgenden gehen wir auf die Elemente der dritten Säule genauer ein.

Treibhausgasbilanzierung (THG-Bilanz) (E1-6 - E1-9)

Die THG-Bilanz ist eine Bestandsaufnahme und zeigt Unternehmen an, durch welche Aktivitäten direkt oder indirekt THG-Emissionen verursacht werden. Nur wenn diese Datengrundlage vorliegt, können Klimaschutzziele definiert, Einsparpotenziale ermittelt und ein konkreter Maßnahmenplan erstellt werden.

Die Offenlegungspflicht ESRS **E1-6** sieht die Aufstellung der Treibhausgasemissionen nach Scope 1, 2 und 3 nach dem GHG-Protokoll vor. Hier müssen direkte und indirekte Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, wenn wesentlich, offengelegt werden.

Im Gegensatz zu Scope 1 und 2 stellt insbesondere die Erhebung von Scope 3-Emissionen viele Unternehmen vor

Herausforderungen:

- Scope 1: die Brutto-THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent; und den Anteil der Scope-1-THG-Emissionen im Rahmen regulierter Emissionshandelssysteme in Prozent.
- Scope 2: die standortbezogenen Brutto-THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent; und die marktbasieren Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2 in Tonnen CO₂-Äquivalent.
- Scope 3: THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent aus vorgelagertem Einkauf, nachgelagerten verkauften Produkte, Warentransport, Reisen und Finanzinvestitionen.

Daten: Die Datenerhebung zu den indirekten vor- und nachgelagerten Aktivitäten ist bei vielen Unternehmen grundlegend aufzubauen. Dabei sind viele Quellen zu berücksichtigen (Einkauf; Buchung von Geschäftsreisen etc.). Bei der Kategorie „Eingekaufte Waren und Dienstleistungen“ werden insbesondere produzierende Unternehmen zudem vor die Herausforderung gestellt, eine Vielzahl von

Emissionsfaktoren für Rohstoffe, Vorprodukte und Hilfsstoffe zu identifizieren. Der Zu- und Umgang mit den Datenbanken für Faktoren bedarf einer Einarbeitungszeit.

Ressourcen: Die Berechnung von Emissionen aus der Wertschöpfungskette erfordert technisches Fachwissen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vor die Frage gestellt, ob sie eigene Kapazitäten über Schulungen aufbauen können.

Methodik: Der GHG Protocol Scope 3-Standard und der Leitfaden zur Berechnung bieten zwar eine gewisse Orientierung für Unternehmen, die ihre Emissionen in der Wertschöpfungskette berechnen wollen, lassen aber dennoch viele praktische Fragen offen. Hier hilft ein Zusammenschluss mit anderen Anwendern, z.B. über Initiativen der Verbände oder die Handelskammern, oder über vertragliche Vereinbarungen mit Geschäftspartnern.

Neben der Erfassung und Offenlegung der Scope 1, 2 und 3-Emissionen müssen zudem die **gesamten THG-Emissionen** offengelegt werden. Diese entsprechen der Summe der THG-Emissionen von Scope 1-3 und sollten so aufgeschlüsselt werden, dass eine Unterscheidung zwischen den gesamten standortbezogenen THG-Emissionen des Scope 2 und der gesamten marktbasieren Scope-2-THG-Emissionen möglich ist.

Eine THG-Bilanz bietet viele Vorteile. Dazu zählen:

Hotspots identifizieren: Unternehmen können ihre zentralen Emissionsquellen identifizieren und finden heraus, welche Teile ihrer Wertschöpfungskette anfälliger für Risiken sind, die sich aus der zunehmenden Regulierung in Bezug auf den Klimawandel ergeben (z. B. steigende Ressourcenpreisen, Verschärfung von Effizienzstandards).

Zukunft sichern: Gesetzgeber und Investoren fokussieren sich zunehmend auf die Emissionen der Wertschöpfungskette. Um die erfolgreiche Zukunft des eigenen Unternehmens zu sichern, sollte daher ein Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette geworfen werden.

Wettbewerbsvorteile schaffen: Die Berücksichtigung von Scope-3-Emissionen ermöglicht es Unternehmen, Bereiche für Innovationen und Zusammenarbeit zu identifizieren, die zu einem transformativen Wandel führen und Wettbewerbsvorteile verschaffen.

THG-Abbau und Klimaschutzprojekte (E1-7) (falls zutreffend)

THG-Abbau und -Speicherung erfolgt gegebenenfalls entweder im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und durch Investitionen in die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, oder durch den Erwerb von Emissionszertifikaten über externe Klimaschutzprojekte. Der Standard schreibt vor, dass berichtende Unternehmen bei Nutzung von Kompensationsmaßnahmen qualitativ hochwertige Emissionszertifikate erwerben müssen, welche international anerkannten Standards entsprechen. Die Ergebnisse sind in Tonnen CO₂-Äquivalenten anzugeben. Unternehmen, die ein Net-Zero Target verfolgen, sind aufgefordert ihren Ansatz zur Neutralisierung der Residualemissionen², die nicht mehr als 5-10% der Gesamtemissionen eines Unternehmens ausmachen dürfen, anzugeben. Hier ist die Methodik zu berichten, nach der das Unternehmen die Residualemissionen erfasst, beispielsweise nach dem „Avoid-Reduce-Compensate“ Ansatz³.

Interner CO₂-bePreisung (E1-8) (falls zutreffend)

Falls ein internes CO₂-Bepreisungssystem (internal carbon price) implementiert wurde, ist das Unternehmen zur Berichterstattung aufgefordert. Diese Regelung stellt ein wichtiges Instrument für Unternehmen dar, um Klimaschutzmaßnahmen in ihrem Unternehmen zu fördern und diese in ihrer Geschäftsstrategie zu integrieren. Genauer müssen berichtspflichtige Unternehmen dabei angeben, ob sie einen internen CO₂-Preis festgelegt haben, um ihre Treibhausgasemissionen zu internalisieren und zu bewerten. Zudem ist es erforderlich anzugeben, wie dieser berechnet und in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Die Darstellung dieses Berichtsteils kann z.B. in quantitativer, tabellarischer Form bereitgestellt werden.

Potenzielle finanzielle

Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen (E1-9)

Die Berichtspflicht legt fest, wie Unternehmen die potenziellen finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken, wesentlicher transitorischer Risiken, und wesentliche klimabezogene Chancen analysieren und berichten müssen. Dabei gibt ESRS E1-9 konkret vor, welche Kennzahlen berichtende Unternehmen offenzulegen haben und gibt unterstützende Hinweise wie diese erfasst werden können. Eine solche Methodik stellt die Szenarioanalyse dar, nach welcher betrachtet werden kann, wie sich verschiedene klimatische Szenarien auf das Geschäft auswirken können. Der UN Global Compact hat dazu ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht, welches genauer beschreibt, wie Unternehmen zukünftige Klimarisiken und -chancen anhand einer Szenarioanalyse identifizieren können.

² Emissionen, die nach der Anwendung von Emissionsreduktionsmaßnahmen verbleiben. Dies kann aufgrund von finanziellen oder technischen Beschränkungen in Unternehmen passieren.

³ Unternehmen sollten zunächst versuchen, Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren, bevor sie Maßnahmen zur Kompensation ihrer Restemissionen ergreifen.

ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

Unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt ein Unternehmen berichtspflichtig ist, sollte es sich mit den Anforderungen der ESRS rechtzeitig vertraut machen. Das schließt auch kleinere Unternehmen, die erst ab einem späteren Zeitpunkt berichtspflichtig werden, nicht aus. Besonders diese sollten sich rechtzeitig auf die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichtserstattung vorbereiten. Dies sollte nicht die alleinige Aufgabe der Nachhaltigkeitsmanager:innen im Betrieb sein, sondern in Zusammenarbeit mit allen Prozessverantwortlichen im Unternehmen geschehen, damit Daten optimal erfasst und kontinuierlich verbessert werden können. Unternehmen sollten daher möglichst zeitnah mit der Datenerfassung beginnen und entscheiden, welche Art von Daten sie erfassen und welche Methodik verwendet werden soll. Gegebenenfalls kann in diesem Prozess auch eine geeignete Software unterstützen.

Unabhängig davon, ob Unternehmen gerade erst beginnen oder auf Ihrem Weg der Dekarbonisierung weiter fortgeschritten sind, können Zeit und Ressourcen gespart werden, indem ein erfahrener Partner hinzugezogen wird, welcher bei der Entwicklung eines systematischen Managementansatzes zum Klimaschutz mit einer THG-Bilanzierung unterstützt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

[Hier](#) können Sie auf den Standard zugreifen.

Außerdem hat die EFRAG [Erklärvideos](#) zu den einzelnen Standards veröffentlicht, die Ihnen einen besseren Einblick in die Thematik ermöglichen.











Eine Klimabilanzierung kann auch im Rahmen eines Transformationskonzeptes erfolgen, welches den Pfad des Unternehmens zur THG-Neutralität festlegt. Solche [Transformationskonzepte](#) werden aktuell auch vom [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#) gefördert.

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der im Jahr 2023 stattgefundenen Webinare zu den einzelnen Standards. Auf Anfrage können wir Ihnen die Aufzeichnung zum Webinar zukommen lassen.

Für einen **einfacheren Einstieg** der Unternehmen in das **Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD** finden Sie alle Unterlagen sowie weitere Informationen auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de

Dabei wurden die Steckbriefe zu ESRS 1, ESRS E1 und ESRS S1 in ihrer Originalfassung in Zusammenarbeit mit der dfge veröffentlicht.

STANDARD	THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	VERÖFFENTLICHUNGS-DATUM	WEBINAR
ESRS 1	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	03/2023	
ESRS 2	Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen	03/2023	
ESRS E1	Standard zu Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption)	04/2023	
ESRS E2 & E3	Standard zu Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen	10/2023	
ESRS E4	Standard zu Biologischer Vielfalt und Ökosystemen	09/2023	
ESRS E5	Standard zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	07/2023	
ESRS S1	Standard zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	05/2023	
ESRS S2, S3 & S4	Standards zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, Schutz der von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens betroffenen Gemeinschaften, Schutz und Sicherheit der Verbraucher und Endnutzer	11/2023	
ESRS G1	Standard zur Unternehmenspolitik	12/2023	
AUSBLICK	Wrap-up & News	01/2024	

KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Dr. Susanne Pankov



phiyond by adelphi
Nikolas Bradford, Katrin Häuser



Phone
+49 (030) 8900068-0

Email
csrd-phiyond@adelphi.de

Website
csrd-support.de

Disclaimer:

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.

phiyond: phiyond übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Alle Meinungen und Einschätzungen dieses Berichtes reflektieren lediglich eine Beurteilung von phiyond zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und unterliegen jederzeit möglichen unangekündigten Änderungen. phiyond übernimmt keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den hier aufgeführten Inhalt und dessen Interpretation. Alle Markenzeichen sind eingetragene Markenzeichen und Eigentum des jeweiligen Besitzers.